

Beschlussvorlage Nr. B-189/2019

Einreicher: Oberbürgermeisterin/Amt 15
--

Gegenstand: Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	21.08.2019	öffentlich			

Barbara Ludwig
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Hauptsatzung.

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. Seite 542) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 21.08.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt

I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung des Stadtgebietes

- § 1 Name, Rechtsstellung
- § 2 Organe der Stadt Chemnitz
- § 3 Gliederung des Stadtgebietes
- § 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

II. Der Stadtrat

- § 5 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates
- § 6 Zuständigkeiten des Stadtrates

III. Ältestenrat

- § 7 Ältestenrat

IV. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

1. Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse und Beiräte

- § 8 Bildung von Ausschüssen
- § 9 Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse
- § 10 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- § 11 Beiräte

2. Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse

- § 12 Der Verwaltungs- und Finanzausschuss
- § 13 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität
- § 14 Der Ausschuss für Klimaschutz und Sicherheit
- § 15 Der Kulturausschuss
- § 16 Der Betriebsausschuss
- § 17 Der Sozialausschuss
- § 18 Der Schul- und Sportausschuss
- § 19 Der Umlegungsausschuss
- § 20 Der Jugendhilfeausschuss

V. Oberbürgermeisterin, Beigeordnete, Beauftragte

- § 21 Rechtsstellung der Oberbürgermeisterin*
- § 22 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin
- § 23 Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten
- § 24 Beauftragte
- § 25 Vertretung der Stadt

VI. Mitwirkung der Bürgerschaft

- § 26 Einwohnerversammlung/Einwohneranträge
- § 27 Einwohnerfragestunde
- § 28 Bürgerbegehren
- § 29 Bürgerinformation
- § 30 Bürgerplattformen

VII. Ortschaftsverfassungen

- § 31 Bildung der Ortschaftsräte
- § 32 Aufgaben der Ortschaftsräte
- § 33 Ortsvorsteher

VIII. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Anlage

Kommunale Gebietsgliederung - Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile (Stadtteilgliederung)

* Alle in dieser Hauptsatzung aufgeführten Funktions- und Amtsbezeichnungen beziehen sich auf das weibliche und männliche Geschlecht.

I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung des Stadtgebietes

§ 1

Name, Rechtsstellung

Die Stadt Chemnitz ist eine kreisfreie Stadt des Freistaates Sachsen.

§ 2

Organe der Stadt Chemnitz

Organe der Stadt Chemnitz sind der Stadtrat und die Oberbürgermeisterin.

§ 3

Gliederung des Stadtgebietes

(1) Das Gebiet der Stadt Chemnitz gliedert sich in 39 Stadtteile, die die Namen

Zentrum (01)	Klaffenbach (47)
Schloßchemnitz (02)	Helbersdorf (61)
Furth (11)	Markersdorf (62)
Glösa-Draisdorf (12)	Morgenleite (63)
Borna-Heinersdorf (13)	Hutholz (64)
Ebersdorf (14)	Kapellenberg (81)
Hilbersdorf (15)	Kappel (82)
Euba (16)	Schönau (83)
Sonnenberg (21)	Stelzendorf (84)
Lutherviertel (22)	Siegmar (85)
Yorckgebiet (23)	Reichenbrand (86)
Gablenz (24)	Mittelbach (87)
Adelsberg (25)	Kaßberg (91)
Kleinolbersdorf-Altenhain (26)	Altendorf (92)
Altchemnitz (41)	Rottluff (93)
Bernsdorf (42)	Rabenstein (94)
Reichenhain (43)	Grüna (95)
Erfenschlag (44)	Röhrsdorf (96)
Harthau (45)	Wittgensdorf (97)
Einsiedel (46)	

tragen.

- (2) Die Stadtteile Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf sowie Wittgensdorf erhalten jeweils die Stellung einer Ortschaft mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsvorsteher nach den §§ 65, 66 und 68 SächsGemO.
- (3) Die Stadtteilgliederung der Stadt Chemnitz ist in der Anlage, welche Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, dargestellt (Anlage: Kommunale Gebietsgliederung - Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile [Stadtteilgliederung]).

§ 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Chemnitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) ¹Das „Große Wappen“ der Stadt Chemnitz zeigt im gespaltenen Schild heraldisch rechts in Gold zwei blaue Pfähle, heraldisch links in Gold einen schwarzen, rot bewehrten Löwen. ²Über dem rot ausgeschlagenen Bügelhelm mit Medaillon und blausilbernen Decken zeigt es eine goldene Krone, daraus wachsend zwei mit Mundlöchern versehene silberne Büffelhörner, beide außen mit je fünf dreiblättrigen silbernen Lindenzweigen besteckt. ³Als „Kleines Wappen“ wird nur der Schild verwendet.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Chemnitz die Farben Blau (oben) und Gold (unten).
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das „Kleine Wappen“ der Stadt mit der Umschrift „Stadt Chemnitz“.

II. Der Stadtrat

§ 5 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) ¹Der Stadtrat besteht aus den Stadtratsmitgliedern (Stadträte und Oberbürgermeisterin). ²Die Stadträte führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (3) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 60 festgesetzt.

§ 6 Zuständigkeiten des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Chemnitz fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er sie nicht gemäß § 41 Abs. 1 SächsGemO einem beschließenden Ausschuss überträgt, soweit nicht die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist bzw. ihr der Stadtrat bestimmte Aufgaben überträgt oder soweit nicht gemäß dieser Hauptsatzung die Ortschaftsräte zuständig sind.
- (2) ¹Für die in § 28 Abs. 2 SächsGemO genannten Aufgaben ist ausschließlich der Stadtrat zuständig. ²Diese Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse oder der Oberbürgermeisterin übertragen werden. ³Leitende Bedienstete im Sinne des § 28 Abs. 2 Ziffer 2 SächsGemO sind Leiter von Ämtern, selbstständigen Einrichtungen und Eigenbetrieben.

III. Ältestenrat

§ 7 Ältestenrat

- ¹Es wird ein Ältestenrat gebildet, der der Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei Vorlagen mit herausgehobener Bedeutung berät. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

IV. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

1. Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse und Beiräte

§ 8 Bildung von Ausschüssen

- (1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:
1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
 2. Stadtentwicklung und Mobilität
 3. Klimaschutz und Sicherheit
 4. Kulturausschuss
 5. Sozialausschuss
 6. Schul- und Sportausschuss
 7. Betriebsausschuss
 8. Umlegungsausschuss
 9. Jugendhilfeausschuss
- (2) ¹Die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bestehen aus 13 Stadträten und der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende.
²Der Umlegungsausschuss ist auf der Grundlage der §§ 1 und 2 der Umlegungsausschussverordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 20. August 2008 als weisungsunabhängiges und selbstständiges Organ zu bilden.
³Der Jugendhilfeausschuss ist auf der Grundlage der Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zu bilden.
- (3) ¹Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO die Ausschussmitglieder sowie einen Stellvertreter für den Ausschuss nach Abs. 1 Nr. 8 und bis zu drei Stellvertreter für die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 - 7 widerruflich aus seiner Mitte. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
³Die bestellten Stellvertreter sind keine persönlichen Stellvertreter; dies gilt nicht für die Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses.
⁴Soweit bestellte Stellvertreter keine persönlichen Stellvertreter der gewählten Ausschussmitglieder sind, sind sie Reihenfolgestellvertreter.
⁵Reihenfolgestellvertreter bedeutet, dass die gewählten Stellvertreter in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied eintreten, welches derselben Liste wie der Stellvertreter angehört. ⁶Die auf dem Wahlvorschlag nach den zu Stellvertretern berufenen Bewerbern noch folgenden Kandidaten sind Ersatzpersonen. ⁷Wird ein Mitglied dauerhaft durch einen Stellvertreter ersetzt bzw. fällt ein Stellvertreter dauerhaft aus, so rückt in den Kreis der Stellvertreter eine bisherige Ersatzperson auf.
- (4) ¹Durch den Stadtrat können bis zu fünf sachkundige Einwohner in die in Abs. 1 Nr. 1 – 7 genannten Ausschüsse berufen werden. ²Grundsätzlich ist für die Ausschüsse in Abs. 1 Nr. 1 – 7 ein sachkundiger Einwohner zu bestellen, dessen Alter mindestens 14 Jahre, höchstens aber 20 Jahre beträgt und der bis zum Ende einer Wahlperiode das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ³Für den Schul- und Sportausschuss soll ein weiterer in Satz 2 genannter sachkundiger Einwohner berufen werden.
⁴Es sollen in den
- o Kulturausschuss ein Vertreter des Kulturbeirates,
 - o Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität ein Vertreter Kleingartenbeirates,
 - o Ausschuss für Klimaschutz und Sicherheit ein Vertreter des AGENDA-Beirates,

- Schul- und Sportausschuss je ein Vertreter des Kreiselterrates und der Schulen in freier Trägerschaft sowie ein Vertreter für Schüler, Auszubildende und Studierende,
- Sozialausschuss je ein Vertreter des Seniorenbeirates, des Behindertenbeirates, des Migrationsbeirates und der Liga der freien Wohlfahrtspflege

als sachkundige Einwohner berufen werden, sofern nicht bereits ein Stadtrat sowohl Mitglied des jeweiligen Beirates als auch Ausschusses ist.⁵Über die Berufung der sachkundigen Einwohner entscheidet der Stadtrat durch Wahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO.

§ 9

Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig anstelle des Stadtrates.
- (2) Über Angelegenheiten, bei denen strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Stadtrat.

§ 10

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Innerhalb ihres Aufgabengebietes sind die beschließenden Ausschüsse im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes allgemein zuständig für
 1. Vergaben von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen zu Lieferungen und Leistungen, bei denen der gesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird,
 2. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von 100.000 EUR bis 400.000 EUR im Einzelfall,soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Angelegenheiten nicht dem Stadtrat vorbehalten sind.
- (2) Hiervon abweichende Regelungen in den §§ 12 bis 21 dieser Hauptsatzung bleiben von den vorgenannten Wertgrenzen unberührt.
- (3) ¹Alle Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte und jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. ²Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. ³Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (4) ¹Die Beschlussfassung über Petitionen erfolgt im Stadtrat, sofern die jeweiligen Fachausschüsse nicht abschließend zuständig sind.
²Petenten wird spätestens 6 Wochen nach Eingang der Petition bei der Stadt Chemnitz ein begründeter Bescheid erteilt. ³Ist dies nicht möglich, so ist dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 11 Beiräte

(1) ¹Der Stadtrat bestimmt die Aufgaben, die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Beiräte. ²Die Beiräte sind beratend tätig und unterstützen den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung von deren Aufgaben. ³Die Beiräte werden durch den Stadtrat widerruflich für den Zeitraum der Wahlperiode des Stadtrates gebildet.

(2) Als Beiräte gemäß § 47 SächsGemO werden gebildet:

1. Seniorenbeirat
2. Behindertenbeirat
3. AGENDA-Beirat
4. Kleingartenbeirat
5. Migrationsbeirat

(3) ¹Der Kulturbeirat wird gebildet nach den Vorschriften des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG). ²Für den Kulturbeirat gelten die Vorschriften dieses Paragrafen entsprechend, sofern nicht das SächsKRG etwas anderes bestimmt. ³Der Kulturbeirat setzt sich aus zehn sachkundigen Einwohnern und fünf Stadtratsmitgliedern zusammen. ⁴Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach folgenden Sparten richten:

Bibliotheken/Literatur
Bildende/angewandte Kunst
Film/Medien
Heimatspflege
Jugendkultur
Kultur und Bildung
Musik
Sammlungen/Museen
Soziokultur
Theater/Darstellende Kunst

(4) ¹Die Beiräte nach Abs. 2 setzen sich aus 8 sachkundigen Einwohnern und fünf Stadtratsmitgliedern zusammen. ²Der Stadtrat bestellt die Beiratsmitglieder und je einen Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

⁴Beauftragte nach § 25 können beratend an den Sitzungen ihres Aufgabenbereichs teilnehmen. ⁵Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach den folgenden Regelungen richten:

Seniorenbeirat

- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter gewerkschaftlicher bzw. betrieblicher Seniorenarbeit
- ein Vertreter der Seniorenarbeit von Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften
- ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates
- drei sonstige sachkundige Einwohner

Behindertenbeirat

- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter der Arbeitsgruppe barrierefreies Bauen oder einer anderen sachverständigen Stelle für Barrierefreiheit
- ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates
- vier sonstige sachkundige Einwohner

AGENDA-Beirat

- acht Vertreter aus dem ehrenamtlichen Bereich des Chemnitzer Agendaprozesses

Kleingartenbeirat

- acht Personen, die einen Kleingarten besitzen oder Mitglied eines Kleingartenvereins sind

Migrationsbeirat

- ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- zwei Vertreter des Chemnitzer Integrationsnetzwerkes
- zwei Vertreter von Nationalitätenvereinen oder ähnlichen Migrantenorganisationen
- drei sonstige sachkundige Einwohner
- Die sachkundigen Einwohner des Migrationsbeirates sollen über einen Migrationshintergrund verfügen.

⁶Der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirates gewählt. ⁵Sind beide verhindert, wählt der Beirat für die einzelne Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

⁷Für die sonstigen sachkundigen Einwohner soll ein Vertreter bestellt werden, dessen Alter mindestens 14 Jahre, höchstens aber 20 Jahre beträgt und der zum Ende einer Wahlperiode das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

⁸Für die sachkundigen Einwohner nach Abs. 3 können je Sparte bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.

- (5) Vorschlagsberechtigt für die in die Beiräte zu wählenden Stadtratsmitglieder sind alle Stadtratsmitglieder.
- (6) Die Berufung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Bewerbervorschläge für die sachkundigen Einwohner durch Mehrheitswahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO und für die Stadtratsmitglieder analog § 42 Abs. 2 SächsGemO.
- (7) ¹Die Beiräte sollen im Regelfall sechsmal im Jahr tagen. ²Die Sitzungen der Beiräte können sowohl öffentlich als auch nichtöffentlich stattfinden. ³Die Entscheidung darüber trifft der Beiratsvorsitzende unter sinngemäßer Anwendung des § 41 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO.

2. Zuständigkeiten der Ausschüsse

§ 12

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen
 2. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Rechts- und Ordnungswesens
 3. Angelegenheiten des Organisationswesens und der Verwaltungsmodernisierung
 4. Repräsentationsaufgaben
 5. allgemeine Angelegenheiten der Statistik, Wahlen, des Pressewesens, Archivwesens sowie für den Feuer- und Katastrophenschutz
 6. Personalangelegenheiten
 7. Haushalts- und Finanzangelegenheiten,
 8. Angelegenheiten aus dem Bereich des Liegenschaftswesens
 9. grundsätzliche Entscheidungen zu Bürgerservicestellen
- (2) Angelegenheiten, für die im Rahmen der Vorberatungstätigkeit kein anderer Ausschuss zuständig ist, werden im Verwaltungs- und Finanzausschuss vorberaten.
- (3) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss insbesondere über:
 1. Bei- und Austritt zu und aus Vereinen, Verbänden (außer Zweckverbänden) und sonstigen Organisationen, wenn der Jahresbeitrag im Einzelfall zwischen 500 EUR und 5.000 EUR liegt,
 2. die Ernennung von Beamten gemäß § 10 SächsBG und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Umsetzung) ab Besoldungsgruppe A13, Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) aufwärts, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind; für Beamten im Vorbereitungsdienst sind die oben stehenden Regelungen nicht anzuwenden,
 3. die Versetzung und Abordnung der Beamten von einem anderen Dienstherrn, das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie die Entlassung der Beamten mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes oder auf Antrag ab Besoldungsgruppe A 13 Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 SächsBesG aufwärts, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind,
 4. die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung durch den Arbeitgeber, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgeltes, auf das kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, ab Entgeltgruppe 13 TVöD aufwärts, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind. Ausgenommen sind befristete Beschäftigungsverhältnisse mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr,
 5. Kreditaufnahmen ab 2.500.000 EUR,

6. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 400.000 EUR im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften über 50.000 EUR bis zu einer Höhe von 400.000 EUR im Einzelfall,
 7. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall 100.000 EUR übersteigen, höchstens jedoch bis zu 500.000 EUR, und nicht gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 als unerheblich gelten.
Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei Einhaltung des in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Gesamtbetrages. Die Wertgrenzen sind entsprechend für die eingesetzten Deckungsquellen anzusetzen. Als Einzelfall gilt jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen je Produktsachkonto. Bei Investitionen zählt als Einzelfall jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen je Maßnahmennummer. Mittelbereitstellungen aus der Inanspruchnahme von Deckungskreisen bleiben bei der Berechnung außer Betracht.
 8. Unbefristete Niederschlagungen bzw. den Erlass von Forderungen der Stadt, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit die Forderung oder der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses zwischen 100.000 EUR und 400.000 EUR liegt. Dies gilt nicht, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftig ähnliche Fälle, die insgesamt in Bezug auf die Einnahmen der Stadt erheblich sind, auswirken kann,
 9. Miet- und Leasingverträge über Hard- und Software und Büromaschinen, sofern sie 125.000 EUR p. a. bezogen auf den Neuwert des Leasingobjektes ohne Mehrwertsteuer übersteigen,
 10. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Kaufpreis im Einzelfall zwischen 150.000 EUR und 400.000 EUR liegt,
 11. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkaufspreis im Einzelfall zwischen 150.000 EUR und 300.000 EUR liegt,
 12. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, in denen ein Miet- und Pachtzins von mehr als 30.000 EUR jährlich und eine feste Laufzeit von mehr als 5 Jahren oder die unentgeltliche Überlassung zu einem anzusetzenden Mietwert von mehr als 50.000 EUR jährlich vereinbart wird,
 13. Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte gemäß § 87 Abs. 1 SächsGemO,
 14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über einem Wert von 50 Euro im Einzelfall. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von einschließlich 50 Euro im Einzelfall wird auf die Leiter der Ämter bzw. der Einrichtungen übertragen. Über die Annahme oder Vermittlung der Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die städtischen Museen, Bibliotheken und Archive entscheiden die Leiter der Ämter bzw. der Einrichtungen.
- (4) Über die Angelegenheiten gemäß § 98 Abs. 1 Satz 7 SächsGemO wird im Verwaltungs- und Finanzausschuss frühzeitig durch den Gesellschaftervertreter informiert.

§ 13
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität

- (1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
1. Bauleitplanung,
 2. Stadtplanung, Stadtentwicklung, Vermessung und Verkehrsplanung,
 3. Mobilitätsstrategie,
 4. Landschafts- und Grünordnungsplanung,
 5. Erstellung städtischer Wohnungsbauförderprogramme, Grundzüge von Sanierung in ausgewiesenen Wohngebieten sowie Grundzüge der Wohnumfeldverbesserung,
 6. Sanierungsgebiete und über die Abschnittsbildung sowie über die Kostenspaltung in Beitragsangelegenheiten,
 7. städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sowie sonstige Stadterneuerungsmaßnahmen,
 8. Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus einschließlich entsprechender Planungen von besonderer Bedeutung, die einer Ausschreibung nach Vergabeverordnung (VgV) bedürfen,
 9. Baumaßnahmen in den Bereichen, Park- und Gartenanlagen und Forsten einschließlich Planungen von besonderer Bedeutung,
 10. Belange des Denkmalschutzes im Benehmen mit dem Kulturausschuss.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität insbesondere über:
1. Aufstellung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen sowie die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,
 2. die Billigung und Auslegung der Entwürfe im Bauleitplanverfahren,
 3. die Erteilung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben von besonderer öffentlicher Bedeutung,
 4. die Anordnung von Umlegungsverfahren.
- (3) ¹Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität ist innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 und 2 bei baulichen Maßnahmen für die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegenden Baubeschlüsse vorberatend tätig. ²Einzelmaßnahmen werden ab einem Umfang von 400.000 EUR in die jeweiligen Baubeschlüsse aufgenommen.

§ 14
Ausschuss für Klimaschutz und Sicherheit

- (1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Klimaschutz und Sicherheit umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 1. Umweltschutz (Klimaschutz und Klimaanpassung, Naturschutz, Immissionsschutz, Abfall und Bodenschutz, Gewässerschutz),
 2. Abfallwirtschaftsstrategie,
 3. Polizeiverordnung,
 4. Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden,
 5. Tierparkkonzeption.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss für Klimaschutz und Sicherheit insbesondere über:
 1. Aufstellung von Lärmaktionsplänen sowie die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,
 2. die Billigung und Auslegung der Entwürfe im Rahmen der Lärmaktionsplanung.

§ 15
Der Kulturausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Kulturausschusses umfasst kulturelle Angelegenheiten der Stadt Chemnitz.
- (2) Der Kulturausschuss berät die Kulturentwicklungspläne der Stadt Chemnitz sowie inhaltliche Konzepte vor.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Kulturausschuss über:
 1. die Verwendung von Haushaltsmitteln für
 - a) kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen,
 - b) die Förderung der privaten und kirchlichen Denkmalpflege, soweit im Einzelfall der Zuwendungsbescheid 50.000 EUR übersteigt,
 - c) den Ankauf von Gemälden und Plastiken, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 30.000 EUR und 750.000 EUR liegt,
 - d) den Ankauf sonstiger Kulturgüter, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 10.000 EUR und 750.000 EUR liegt,
 - e) den Verkauf und Tausch von Kulturgütern, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 2.500 EUR und 750.000 EUR liegt,
 2. Richtlinien über Art, Höhe und Umfang der zu gewährenden Künstlerhilfe,

3. langfristige Verträge mit kulturellen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit im Einzelfall der Geschäftswert von 50.000 EUR nicht überstiegen wird,
4. Benennung und Umbenennung von öffentlichen kulturellen Einrichtungen,
5. Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus den Mitteln der kommunalen Kunst- und Kulturförderung sowie von Mitteln gemäß SächsKRG.

§ 16 Der Betriebsausschuss

¹Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR), Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) und Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz (FBB). ²Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich aus den Betriebsatzungen.

§ 17 Der Sozialausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst die sozialen Angelegenheiten und die Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge in der Stadt Chemnitz sowie die Aufgaben und Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), soweit diese die Stadt Chemnitz als kommunalen Träger betreffen oder darauf Auswirkungen haben.
- (2) ¹Geplante Beschlüsse der Trägerversammlung mit grundsätzlicher Bedeutung bzw. Auswirkung auf die Kommune i. S. d. § 6 dieser Hauptsatzung sind im Sozialausschuss vorzubereiten. ²Die Vertreter der Stadt Chemnitz in der Trägerversammlung üben ihre Befugnisse aufgrund von Beschlüssen des Sozialausschusses aus. ³Die Zuständigkeiten des Stadtrates und des Verwaltungs- und Finanzausschusses in Bezug auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bleiben unberührt.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Sozialausschuss über:
 1. Richtlinien der Stadt Chemnitz zur Förderung sozialer und sozialmedizinischer Dienste in freier Trägerschaft und Selbsthilfegruppen,
 2. die Gewährung von Zuwendungen für soziale und sozialmedizinischer Dienste in freier Trägerschaft auf der Grundlage von Fachförderrichtlinien im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und soweit sie nicht mit einer Fördersumme von bis zu 25.000 EUR im Kalenderjahr zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören,
 3. Fachkonzepte bzw. Fachplanungen zur Gesundheitsförderung, nach § 6 SächsPsychKG sowie im sozialen Bereich und deren Fortschreibung,
 4. die Anwendung der Sächsischen Sozialhilferichtlinien in der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

- (4) Der Sozialausschuss nimmt regelmäßig Informationen zur Aufgabenerfüllung und den Arbeitsergebnissen des Gesundheitsamtes, des Sozialamtes sowie der gemeinsamen Einrichtung entgegen und berät hierüber. Die Information und Beratung zur gemeinsamen Einrichtung umfasst insbesondere:
1. die Zielvereinbarungen und die Zielerreichung nach § 48 b SGB II,
 2. die jährliche Aufstellung des Stellenplans der gemeinsamen Einrichtung,
 3. die Bewirtschaftung des Verwaltungsbudgets sowie der Haushaltsmittel für die kommunalen SGB II-Leistungen sowie
 4. die Eckpunkte zum jährlichen Arbeitsmarktprogramm und seine Auswirkungen auf die Kommune.

§ 18

Der Schul- und Sportausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Schul- und Sportausschusses umfasst Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Chemnitz, mit Ausnahme der Volkshochschule, und auf dem Gebiet des Sports ergeben.
- (2) Schulentwicklungsplan, Teilaufhebung und Aufhebung von Schulen werden im Schul- und Sportausschuss vorberaten.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Schul- und Sportausschuss über:
 1. die Gestaltung des Schulnetzes der Stadt Chemnitz, das beinhaltet insbesondere:
 - a) die Schularten an den Schulstandorten,
 - b) die Profilausbildung an den Oberschulen und Gymnasien,
 - c) die Berufsfelder an den Beruflichen Schulzentren,
 - d) die Auslastung der Schulobjekte auf Grundlage der Kapazitätsermittlung für die Objekte,
 2. die Stellungnahmen der Stadt Chemnitz zur Bestellung von Schulleitern durch die Schulaufsichtsbehörden,
 3. die Veräußerung von beweglichen Gegenständen aus dem Bereich der Schulausstattung mit einem Verkaufspreis von über 100.000 EUR bis zu 400.000 EUR im Einzelfall,
 4. grundsätzliche Verfahrensweisen der Schülerversorgung, Schülerbetreuung und -unterstützung, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen,
 5. Benennung und Umbenennung von öffentlichen sportlichen Einrichtungen,
 6. Grundsätze der Nutzung und Betreibung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
 7. die Richtlinien zur kommunalen Sportförderung,
 8. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und –verbände, wenn der Zuwendungsbescheid im Einzelfall 100.000 EUR übersteigt,
 9. Maßnahmen für die Entwicklung der kommunalen Sportstätten und Bäder,

10. langfristige Inanspruchnahme von kommunalen Sportstätten und Bädern für andere als sportliche Zwecke,
11. Grundsätze der Werbung in kommunalen Sportstätten und Bädern,
12. langfristige Bewerbung und Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen ab Kategorie Deutsche Meisterschaften oder ähnliches; oder wenn der Zuwendungsbetrag oder Eigenanteil der Stadt als Ausrichter im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
13. An- und Vermietung sowie Verpachtung kommunaler Sportstätten und Bäder in ihrer Gesamtheit.

§ 19

Der Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist für die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach den Vorschriften des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung zuständig.
- (2) Der Umlegungsausschuss kann sich ergänzend zur Umlegungsausschussverordnung eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 20

Der Jugendhilfeausschuss

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) sowie der danach erlassenen Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz.

V. Oberbürgermeisterin, Beigeordnete, Beauftragte

§ 21

Rechtsstellung der Oberbürgermeisterin

¹Die Oberbürgermeisterin ist Vorsitzende des Stadtrates und Leiterin der Stadtverwaltung. ²Sie vertritt die Stadt Chemnitz. ³Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation.

§ 22

Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin

- (1) ¹Die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. ²Sie entscheidet über die in den einzelnen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse genannten Punkte bis zu den dort festgelegten unteren Grenzen.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), soweit der gesetzte Kostenrahmen um nicht mehr als 10 v. H. überschritten wird, unbegrenzt,
2. Entscheidungen über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen. Als unerheblich gelten, unabhängig von den in § 12 Abs. 3 Nr. 7 definierten Wertgrenzen, nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechts erforderlich werden, sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen und Rücklagen. Soweit zur Erfüllung offener Verbindlichkeiten Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren oder verfügbare Mittel aus Vorjahren bestehen, gelten diese Auszahlungen ebenfalls als unerheblich,
3. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrag von 100.000 EUR,
4. Kreditaufnahmen unterhalb des Betrages von 2.500.000 EUR, sowie Änderungen von Kreditkonditionen - insbesondere Zinsanpassungen - bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, sowie Umschuldungen,
5. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
6. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die zur Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind; Heranziehung zu den Kommunalabgaben; Erteilung von Prozessvollmachten; Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und den Verwaltungsgerichten.

(3) Der Oberbürgermeisterin sind folgende Befugnisse übertragen:

1. Mitwirkungsrechte der Stadt im Baugenehmigungsverfahren nach dem BauGB in der jeweils gültigen Fassung
2. Entscheidungen nach dem BauGB über
 - 2.1 Vorkaufsrechte gemäß §§ 24 - 28 BauGB
 - 2.2 Erteilung von Genehmigungen und Versagungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 145 BauGB
 - 2.3 Ausgleichsbeträge des Eigentümers gemäß § 155 Abs. 3 BauGB
 - 2.4 Erklärungen über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB
 - 2.5 Besondere Vorschriften für den Entwicklungsbereich gemäß §§ 169 ff. BauGB
 - 2.6 Anordnung von Baugebot, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, Pflanzgebot und Abbruchgebot gemäß §§ 175 - 179 BauGB
 - 2.7 Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 181 BauGB
 - 2.8 Aufhebung der Entschädigung oder Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen gemäß §§ 182 - 186 BauGB
3. Entscheidungen nach dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) über
 - 3.1 Widmung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 6 SächsStrG)
 - 3.2 Einziehung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 8 SächsStrG)
 - 3.3 Umstufung (§ 7 SächsStrG)

4. Vorbereitung und Durchführung von kommunalen Marktveranstaltungen, insbesondere Vergabe von Standplätzen, einschließlich des Erlasses der hierfür erforderlichen Verwaltungsvorschriften
5. Anberaumung von Einwohnerversammlungen gemäß § 22 SächsGemO
6. Vergabe von Planungsleistungen sowie Baubeschlüsse unbeachtlich der Wertgrenzen für alle Baumaßnahmen für die Umsetzung des Sonderprogramms Schulhausbau
7. die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 4 SächsGemO über die Stellen- und Personalführung ohne Nachtragssatzung zum Haushalt für Stellen bis Besoldungsgruppe A10, Entgeltgruppen EG 10 bzw. S 15 bei nachgewiesenem dringendem Bedarf, sofern diese Erhöhung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen unerheblich ist. Die Erheblichkeitsgrenze dafür wird bei 3 v. H. der Gesamtstellenanzahl der Stadtverwaltung festgelegt.

§ 23

Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten

- (1) ¹Der Stadtrat bestellt vier Beigeordnete als hauptamtliche Beamte auf Zeit. ²Ihre Amtszeit beträgt sieben Jahre.
- (2) ¹Die Beigeordneten vertreten die Oberbürgermeisterin ständig in ihrem Geschäftskreis und leiten ihre Dezernate. ²Die Geschäftskreise werden von der Oberbürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. ³Der Stadtrat bestimmt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten die Oberbürgermeisterin im Falle ihrer Verhinderung vertreten.
- (3) Die Beigeordneten führen die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“.

§ 24

Beauftragte

- (1) ¹Die Stadt Chemnitz bestellt je einen hauptamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten, einen Migrationsbeauftragten, einen Kinder- und Jugendbeauftragten und eine Behindertenbeauftragten für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates; bis zur Bestellung neuer Beauftragter führen die bisherigen Beauftragten die Geschäfte fort, sofern der Stadtrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. ²Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat. ³Zuständigkeiten und Aufgaben der Beauftragten, mit Ausnahme des Ombudsmanns, regeln Dienstanweisungen der Oberbürgermeisterin.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt an der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung auf städtischer Ebene mit.
- (3) Der Migrationsbeauftragte wahrt die Belange der in der Stadt Chemnitz lebenden Migranten, stärkt in der Stadt Chemnitz mit seiner Tätigkeit die gelebte kulturelle Vielfalt als gesellschaftliche Normalität und fördert das tolerante Miteinander. Er versteht sich als Bindeglied zwischen den Menschen mit Migrationshintergrund zu politischen Gremien, Organisationen, Verbänden und der öffentlichen Verwaltung. Zu den Aufgaben des Beauftragten gehört ferner die Entwicklung und Begleitung von Konzepten zur Stärkung der Willkommenskultur in der Kommune.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeauftragte wirkt mit, die Belange der in der Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen zu wahren.

- (5) Der Behindertenbeauftragte wahrt die Interessen von Menschen mit Behinderungen und fördert die gleichberechtigte Teilhabe und Gleichbehandlung behinderter Menschen.
- (6) ¹Der Ombudsmann ist Ansprechpartner für alle Fragen der Korruptionsbekämpfung. ²Er leitet und koordiniert die Aufklärung von Korruptionsvorwürfen.

§ 25 Vertretung der Stadt

- (1) Die Vertretung der Stadt Chemnitz in Körperschaften des öffentlichen Rechts regelt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) sowie den danach erlassenen Satzungen der jeweiligen Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Die Oberbürgermeisterin vertritt die Stadt Chemnitz in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist. ²Sie kann einen Bediensteten der Stadt mit ihrer Vertretung beauftragen.
- (3) ¹Die Oberbürgermeisterin ist verpflichtet, bevor sie als gesetzliche Vertreterin der Stadt Chemnitz im Sinne der Abs. 1 und 2 satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:
 - 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung, sofern es sich nicht um redaktionelle Änderungen handelt
 - 2. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, sofern der Stadt Chemnitz das Recht zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern allein zusteht; insoweit der Stadt Chemnitz keine alleinige Entscheidungsbefugnis zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern zusteht, ist dem Stadtrat nach erfolgter Wahl oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder eine Information vorzulegen
 - 3. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates
 - 4. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, über Aktien bzw. Anteile an Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um eine Änderung von mehr als 5 v. H. des gesamten Stamm-/Grundkapitals bzw. mehr als 50.000 EUR handelt
 - 5. Auflösung der Gesellschaft, in den Fällen, in denen die Auflösung einen Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des entsprechenden Organs eines Unternehmens voraussetzt
 - 6. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei erheblichen finanziellen Auswirkungen für das jeweilige Unternehmen bzw. die jeweilige Körperschaft

²Sie ist an die Entscheidungen des Stadtrates gebunden.

- (4) ¹Kann die Stadt weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist, entsenden, so werden diese vom Stadtrat widerruflich bestellt. ²Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu entsenden, gilt § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend. ³Der Stadtrat kann den Vertretern der Stadt Weisungen erteilen. ⁴Als weitere Vertreter können auch Bedienstete der Stadt gewählt werden.
- (5) In Aufsichtsräte und Verwaltungsräte oder ähnliche Aufsichtsorgane von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, können bis zwei Vertreter der Verwaltung entsandt werden, die vom Stadtrat auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin gewählt werden.

VI. Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 26

Einwohnerversammlung/Einwohneranträge

- (1) Einwohnerversammlungen sollen 4-mal pro Jahr stattfinden und werden gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 5 dieser Hauptsatzung von der Oberbürgermeisterin anberaumt und einberufen.
- (2) ¹Eine Einwohnerversammlung ist gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. ²Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. ³Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (3) ¹Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von 3 Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 27

Einwohnerfragestunde

- (1) ¹Gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO wird bei Bedarf durch die Oberbürgermeisterin ein Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ auf die Tagesordnung der öffentlichen Stadtratssitzung gesetzt. ²Innerhalb dieser Einwohnerfragestunde können Einwohner und ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Personen sowie Vertreter von Bürgerinitiativen Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfrage).
- (2) ¹Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Chemnitz beziehen. ²Nicht zulässig sind Fragen:
- o zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind
 - o zu persönlichen Einzelfällen
 - o die vom selben Einreicher wiederholt gestellt werden und bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet wurden
 - o die Wertungen, unsachliche Feststellungen, Beleidigungen oder Meinungsäußerungen enthalten

³Eine Einwohnerfrage soll nicht mehr als drei Unterpunkte beinhalten.

- (3) ¹Die Fragen sind schriftlich bis spätestens 17 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung des Stadtrates, in der sie beantwortet werden sollen, bei der Oberbürgermeisterin einzureichen. ²Fristgerecht eingereichte Fragen, sind in der nächsten der Frist entsprechenden Sitzung des Stadtrates zu beantworten. ³Während der Einwohnerfragestunde sollen die Fragesteller anwesend sein. ⁴Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, eine Zusatzfrage während der Sitzung zu stellen.
- (4) Den näheren Ablauf regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

§ 28 Bürgerbegehren

¹Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann gemäß § 25 SächsGemO i. V. m. § 6 SächKomVerfRDVO schriftlich von Bürgern beantragt werden (Bürgerbegehren). ²Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v.H. der nicht nach § 16 Abs. 2 SächsGemO vom Wahl- und Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossenen Bürger der Stadt Chemnitz unterzeichnet sein.

§ 29 Bürgerinformation

¹Eine Bürgerinformation ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern eines Stadtteiles nach § 3 (Gliederung des Stadtgebietes) dieser Hauptsatzung beantragt wird. ²Der Antrag muss unter Bezeichnung des Informationsgegenstandes schriftlich eingereicht werden. ³Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner des Stadtteiles, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 30 Bürgerplattformen

- (1) Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses B-094/2014 können sich im Stadtgebiet Bürgerplattformen bilden.
- (2) ¹Bürgerplattformen sind der freiwillige Zusammenschluss von in einem Stadtgebiet lebenden und tätigen Menschen. ²Sie arbeiten partei- und verwaltungsunabhängig. ³Eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Strukturen und der Verwaltung ist anzustreben.
- (3) ¹Bürgerplattformen sind in allen, ihren Bereich betreffenden, Angelegenheiten frühzeitig einzubeziehen. ²Ihre Hinweise und Anregungen sind als „Träger öffentlicher Belange“ zu behandeln. ³Analog der Ortschaftsräte sind sie zu Stellungnahmen berechtigt. ⁴In den Ausschüssen können sie gehört werden. ⁵Bürgerplattformen können sich im Internet und mit eigenen Logos präsentieren. ⁶Sie haben das Recht, Bürgerversammlungen zu initiieren und sich auf Einwohnerversammlungen vorzustellen.
- (4) Zur Unterstützung ihrer Arbeit erhalten Bürgerplattformen im Rahmen des Haushaltes ein Verwaltungs- und Bürgerbudget.
- (5) ¹Die Bildung von Bürgerplattformen sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Abweichungen von Anlage 3 Pkt.4 der B-094/2014 sind mit Stadtratsbeschluss bei langjähriger, stabiler, am Allgemeinwohl orientierter Arbeit möglich.

VII. Ortsverfassungen

§ 31

Bildung der Ortschaftsräte

- (1) In den Ortschaften Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf und Wittgensdorf werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ortschaftsräten beträgt:

im Ortsteil Einsiedel	12 Mitglieder
im Ortsteil Euba	10 Mitglieder
im Ortsteil Grüna	14 Mitglieder
im Ortsteil Klaffenbach	9 Mitglieder
im Ortsteil Kleinolbersdorf-Altenhain	8 Mitglieder
im Ortsteil Mittelbach	10 Mitglieder
im Ortsteil Röhrsdorf	13 Mitglieder
im Ortsteil Wittgensdorf	10 Mitglieder

§ 32

Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Aufgaben ergeben sich aus § 67 Abs. 1 SächsGemO.
- (2) ¹Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen, die jeweilige Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören. ²Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen.

§ 33

Ortsvorsteher

- (1) ¹Die Ortschaftsräte wählen den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Wahlperiode. ²Die Ortsvorsteher sind zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (2) Die Ortsvorsteher oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 21.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 16.07.2014, zuletzt geändert durch Satzung am 23.05.2018, außer Kraft.

Chemnitz, den ...

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Kommunale Gebietsgliederung

(1) Kommunale Gebietsgliederung - Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile (Stadtteilgliederung)

1. Die differenzierte räumliche Gliederung des Stadtgebietes ist ein wesentliches Organisationsmittel der Kommunalverwaltung für die Statistik, die Planung und den Verwaltungsvollzug. Aufbau und Fortschreibung der kommunalen Gebietsgliederung sowie das Verfügungsrecht über das System sind Angelegenheiten der Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.
2. Den Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur kommunalen Gebietsgliederung für die Definition eines allgemeinen Raumbezugssystems folgend, umfasst die Gliederung der Stadt Chemnitz eine flächendeckende grob- und feinräumige Aufteilung des Stadtgebietes.
3. Die grobräumige Gliederung ist die flächendeckende Unterteilung des Stadtgebietes in Stadtteile. Sie erfolgt nach städtebaulichen, städteplanerischen, siedlungsstrukturellen, statistischen und verwaltungsorganisatorischen Gesichtspunkten. Insbesondere werden jene historischen Grenzen beachtet, die sich mit Beginn der Eingemeindungen ehemals selbständiger Vororte seit 1880 siedlungsstrukturell darstellen. Ein weiterer Leitgedanke für die Stadtteilgliederung ist die Verwirklichung eindeutiger, in der Realität erkennbarer Grenzen. Bei fehlenden natürlichen oder topographischen Elementen wird die Grenzziehung entlang von Gemarkungs- oder Flurstücksgrenzen vorgenommen. Die Stadtteile stellen nicht zuletzt die für die Identifizierung der Bürger mit ihrer Stadt bedeutungsvolle Ebene dar und müssen deshalb mit besonderer Priorität behandelt werden. Die Stadtteilgliederung einschließlich der exakten Grenzbeschreibungen und amtlichen Stadtteilnamen findet somit Eingang in die Hauptsatzung.
4. Die Grobgliederung der Stadt in Stadtteile dient als Ausgangspunkt und Grundlage für die weitere feinräumige hierarchische Gliederung des Stadtgebietes in Distrikte, Blöcke und Blockteile.

(2) Stadtteilgrenzbeschreibungen für Chemnitz (Gebietsstand: 01.01.1999)

Stadtteil Zentrum

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Reichsbahnbogen/Reichsstraße (Bahnhof Mitte) Reichsstraße (Straßenmitte); Flussmitte Kappelbach flussabwärts; Gemarkung Chemnitz Nordwestgrenze Flurstück 1767 (Gerichtstreppe); Hohe Straße (Straßenmitte); Gemarkung Chemnitz Nordostgrenze Flurstück 1795/1 (Friedenskirche), Südgrenze Flurstück 1798; Kaßbergstraße, Hartmannstraße (jeweils Straßenmitte); Gemarkung Schloßchemnitz Ostgrenze Flurstück 124; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Erich-Schmidt-Straße, Promenadenstraße, Müllerstraße, August-Bebel-Straße, Dresdner Straße; Reichsbahnbogen (Bahnlinie Zwickau) stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Schloßchemnitz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt August-Bebel-Straße/Bahnlinie Leipzig
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: August-Bebel-Straße, Müllerstraße, Promenadenstraße, Erich-Schmidt-Straße; Gemarkung Schloßchemnitz Ostgrenze Flurstück 124; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Hartmannstraße, Limbacher Straße, Beyerstraße, Bürgerstraße, Leipziger

Straße, Wittgensdorfer Straße, Waldrand (Straße); Gemarkungsgrenze Furth- Schloßchemnitz (Fußweg an der Nordgrenze des Kuchwaldes bis Irrbornweg, Irrbornweg); Bahnlinie Leipzig stadteinwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Furth

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fischweg/Chemnitztalstraße
Chemnitztalstraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Furth-Glösa (Feldweg am Sportplatz bis zur Bahnlinie Riesa); Bahnlinie Riesa stadteinwärts, Bahnlinie Rochlitz stadtauswärts; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts; Fischweg (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Glösa-Draisdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fischweg/Chemnitztalstraße
Fischweg (Straßenmitte) bis zur Chemnitz; Flussmitte Chemnitz flussabwärts; Bahnlinie Rochlitz stadtauswärts; Gemarkungsgrenze Draisdorf-Wittgensdorf; Stadtgebietsgrenze; Bahnlinie Riesa stadteinwärts; Gemarkungsgrenze Furth-Glösa (Feldweg von Bahnlinie Riesa am Sportplatz vorbei bis Chemnitztalstraße); Chemnitztalstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Borna-Heinersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Rochlitz/Stadtgebietsgrenze
Bahnlinie Rochlitz stadteinwärts; Gemarkungsgrenze Furth-Schloßchemnitz (Irrbornweg, Fußweg an der Nordgrenze des Kuchwaldes); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Waldrand, Wittgensdorfer Straße, Leipziger Straße; Gemarkung Schloßchemnitz Nordgrenze Flurstück 316 (Anton-Ohorn-Steig); Gemarkungsgrenze Altendorf-Schloßchemnitz bis Bahnlinie Wüstenbrand; Südgrenze Crimmitschauer Wald; Gemarkungsgrenze Rottluff-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Altendorf- Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Borna-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Borna-Wittgensdorf, Gemarkungsgrenze Heinersdorf-Wittgensdorf bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Ebersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Riesa/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Bahnlinie Dresden stadteinwärts, Bahnlinie Riesa stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Hilbersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Dresden/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Chemnitz, Gemarkungsgrenze Gablenz-Chemnitz (Südgrenze Zeisigwald); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zietenstraße, Forststraße, Hainstraße, Palmstraße, August-Bebel-Straße; Bahnlinie Dresden stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Euba

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Euba-Kleinolbersdorf, Gemarkungsgrenze Euba-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Sonnenberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Dresdner Straße/Reichsbahnbogen
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Dresdner Straße, Palmstraße, Hainstraße, Forststraße, Zietenstraße; Gemarkungsgrenze Chemnitz-Gablenz (Südgrenze Zeisigwald); Gemarkung Gablenz Westgrenze Flurstück 387/5 (Klinikum), Westgrenze Flurstück 387/4 (Ostgrenze Kaserne); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Heinrich-Schütz-Straße, Yorckstraße, Augustusburger Straße; Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Lutherviertel

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Augustusburger Straße/Reichsbahnbogen
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Augustusburger Straße, Clausstraße, Zschopauer Straße; Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Yorckgebiet

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Heinrich-Schütz-Straße/Yorckstraße
Heinrich-Schütz-Straße (Straßenmitte); Gemarkung Gablenz Westgrenze Flurstück 387/4 (Ostgrenze Kaserne), Westgrenze Flurstück 387/5 (Klinikum); Gemarkungsgrenze Chemnitz- Gablenz, Gemarkungsgrenze Gablenz-Adelsberg (Südgrenze Zeisigwald); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Eubaer Straße, Augustusburger Straße, Yorckstraße bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Gablenz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Zschopauer Straße/Cervantesstraße
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zschopauer Straße, Clausstraße, Augustusburger Straße, Eubaer Straße; Gemarkungsgrenze Gablenz-Adelsberg bis Cervantesstraße; Cervantesstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Adelsberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Cervantesstraße/Zschopauer Straße
Cervantesstraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Adelsberg-Gablenz, Gemarkungsgrenze Chemnitz-Adelsberg (Südgrenze Zeisigwald), Gemarkungsgrenze Adelsberg-Euba, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Kleinolbersdorf, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Altenhain, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Einsiedel; Waldbach; Waldrand entlang; Verbindungsfahrtweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Zschopauer Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kleinolbersdorf-Altenhain

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Altenhain-Einsiedel/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Altenhain-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Altenhain-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Kleinolbersdorf-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Kleinolbersdorf-Euba, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Altchemnitz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Reichsbahnbogen/Fluss Chemnitz
Bahnlinie Zwickau stadteinwärts, Bahnlinie Aue stadtauswärts; An der Walzenmühle (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Altchemnitz, Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Annaberger Straße (Straßenmitte); Flussmitte Zwönitz und Chemnitz flussabwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Bernsdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/Erfenschlager Straße
Bahnlinie Aue stadteinwärts, Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zschopauer Straße, Mittagleite, Marktsteig, Bernsdorfer Straße, Jägerschlößchenstraße, Reichenhainer Straße, Erfenschlager Straße bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Reichenhain

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle
Bahnlinie Aue stadteinwärts; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Erfenschlager Straße, Reichenhainer Straße, Jägerschlößchenstraße, Bernsdorfer Straße, Marktsteig, Mittaggleite, Zschopauer Straße, Verbindungsfahrweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Feldweg zum Grenzbach; Grenzbach bis Erfenschlager Bad; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Reichenhain; Gemarkung Erfenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Erfenschlager Straße, An der Walzenmühle (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Erfenschlag

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: An der Walzenmühle, Erfenschlager Straße; Gemarkung Erfenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Reichenhain bis Erfenschlager Bad; Grenzbach; Feldweg zum Verbindungsfahrweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Verbindungsfahrweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße; Waldrand entlang; Waldbach; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Einsiedel; Plattenweg zum Pfarrhübel; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Altchemnitz; An der Walzenmühle (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Harthau

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Zwönitz/Annaberger Straße
Annaberger Straße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Plattenweg zur Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel; Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Harthau-Berbisdorf, Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach; Eisenweg; Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz), Flussmitte Chemnitz flussabwärts und Zwönitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Einsiedel

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Erfenschlag, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Reichenhain, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Altenhain, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Klaffenbach

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Harthau, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Berbisdorf, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Helbersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Südring
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Stollberger Straße, Haydnstraße, Parkstraße; Treppe abwärts von Parkstraße zur Glückstraße; Glückstraße (Straßenmitte); Flussmitte Chemnitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Markersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Chemnitzer Straße/Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Chemnitzer Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Meinersdorfer Straße, Fleischergasse, Markersdorfer Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Wladimir-Sagorski-Straße, Südring; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts, Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz); Eisenweg; Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Morgenleite

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Stollberger Straße/Südring

Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Wladimir-Sagorski-Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Markersdorfer Straße, Fleischergasse, Meinersdorfer Straße, Burkhardtsdorfer Straße; Bachverlauf entlang flussaufwärts bis Teich; Gemarkung Markersdorf Ostgrenze/Südgrenze Flurstück 201/3, südliche Flurstücksgrenzen von 202/6, 202/7, westliche Flurstücksgrenzen (Holzzaun entlang) von 204 n, 204 m, 204 l, 204 i, 204/4, 204/3; Stollberger Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Hutholz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Burkhardtsdorfer Straße/Bach

Burkhardtsdorfer Straße, Chemnitzer Straße (jeweils Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach; Stadtgebietsgrenze; Stollberger Straße (Straßenmitte); Gemarkung Markersdorf westliche Flurstücksgrenzen von 204/3, 204/4, 204 i, 204 l, 204 m, 204 n, südliche Flurstücksgrenzen von 202/7, 202/6 Südgrenze/Ostgrenze Flurstück 201/3; Teich; Bach flussabwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kapellenberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Bahnlinie Zwickau

Flussmitte Chemnitz flussaufwärts; Glückstraße (Straßenmitte); Treppe hoch zur Parkstraße; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Parkstraße, Haydnstraße, Zwickauer Straße, Reichsstraße; Bahnlinie Zwickau Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kappel

Ausgangspunkt: Einmündung Am Feldschlößchen in Zwickauer Straße

Am Feldschlößchen (Straßenmitte); Straßenbahnlinie Richtung Zentrum bis Zwickauer Straße; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zwickauer Straße, Haydnstraße, Stollberger Straße, Südring, Neefestraße, Neubauernweg; Bahnlinie Zwickau stadteinwärts; Bach von Bahnlinie Zwickau zur Kohlstraße; Kohlstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Schönau

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Neefestraße

Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof, Harthweg (Straßenmitte); ab Windweg Gemarkungsgrenze Rottluff-Schönau, Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau (Südgrenze der Kleingarten-sparte "Westend", Heiztrasse, Westgrenze Brauerei); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Am Feldschlößchen, Zwickauer Straße, Kohlstraße; Bachverlauf von Kohlstraße zur Bahnlinie Zwickau; Bahnlinie Zwickau stadtauswärts; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Neubauernweg, Neefestraße, Südring; Gemarkung Schönau Ostgrenze Flurstück 539/1 (Fußweg westlich der Teiche), Südgrenze Flurstücke 205 d, 205, 210, 211 (Weg südlich der Kleingartenanlagen); Gemarkungsgrenze Schönau-Stelzendorf (Fußweg östlich der Schönauer Siedlung), Gemarkungsgrenze Schönau-Neustadt (Westgrenze der Kleingartenanlagen); Neefestraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Stelzendorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Stollberger Straße/Stadtgebietsgrenze

Stadtgebietsgrenze; Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Neefestraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Schönau-Neustadt (Westgrenze Kleingartenanlagen), Gemarkungsgrenze Schönau-Stelzendorf (Fußweg östlich der Schönauer Siedlung); Gemarkung Schönau Südgrenze Flurstücke 211, 210, 205, 205 d (Weg südlich der Kleingartenanlagen), Ostgrenze Flurstück 539/1 (Fußweg westlich der Teiche); Südring, Stollberger Straße (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Siegmars

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Bahnlinie Wüstenbrand (Güterverkehr)

Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Stadtgebietsgrenze; Jagdschänkenbach; Jagdschänkenstraße, Oberfrohnauer Straße (jeweils Straßenmitte); Bahnlinie Wüstenbrand stadteinwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Reichenbrand

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Jagdschänkenbach/Stadtgebietsgrenze Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Reichenbrand-Mittelbach, Gemarkungsgrenze Reichenbrand-Grüna; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Rabensteiner Straße, Riedstraße, Am alten Weinberg, Pelzmühlenstraße, Oberfrohnauer Straße, Jagdschänkenstraße; Jagdschänkenbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Mittelbach

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Mittelbach-Grüna/Stadtgebietsgrenze Gemarkungsgrenze Mittelbach-Grüna, Gemarkungsgrenze Mittelbach-Reichenbrand; Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kaßberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Hartmannstraße/Kaßbergstraße

Kaßbergstraße (Straßenmitte); Gemarkung Chemnitz Südgrenze Flurstück 1798, Nordostgrenze Flurstück 1795/1 (Friedenskirche); Hohe Straße (Straßenmitte); Nordwestgrenze Flurstück 1767 (Gerichtstreppe); Flussmitte Kappelbach flussaufwärts; Reichsstraße, Zwickauer Straße, Michaelstraße, Weststraße, (jeweils Straßenmitte) folgend: Gemarkung Altendorf Ostgrenze Flurstücke 137, 136 (Fußweg von Weststraße zur Erzbergerstraße); Erzbergerstraße (Straßenmitte); Pleißbach flussabwärts; Beyerstraße, Limbacher Straße, Hartmannstraße (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Altendorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Pleißbach/Beyerstraße

Pleißbach flussaufwärts bis Erzbergerstraße; Erzbergerstraße (Straßenmitte); Gemarkung Altendorf Ostgrenze Flurstücke 136, 137 (Fußweg von Erzbergerstraße zur Weststraße); Weststraße, Michaelstraße, Zwickauer Straße (jeweils Straßenmitte); Straßenbahnlinie Richtung Schönau; Am Feldschlößchen (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau (entlang der westl. Grenze der Brauerei; Heiztrasse; Südgrenze der Kleingartenanlage "Westend"); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Am Heim, Waldenburger Straße, Limbacher Straße, Limbacher Straße in Richtung Albert-Schweitzer-Straße; Gemarkung Rottluff Westgrenze/Nordgrenze Flurstück 2/2, Westgrenze Flurstück 1/1, Ostgrenze Flurstücke 328/1, 326 (Westgrenze Bebauung Aberggrund, Steinwiese), 324/1, 317/1, 316/1 (Westgrenze Kleingartenanlagen); Südgrenze Crimmitschauer Wald bis Bahnlinie Wüstenbrand; Gemarkungsgrenze Altendorf-Schloßchemnitz; Gemarkung Schloßchemnitz Nordgrenze Flurstück 316 (Anton-Ohorn-Steig); Leipziger Straße, Bürgerstraße, Beyerstraße (jeweils Straßenmitte) folgend bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Rottluff

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Harthweg

Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Gemarkungsgrenze Rottluff-Röhrsdorf; Südgrenze Crimmitschauer Wald; Gemarkung Rottluff östliche Flurstücksgrenzen 316/1, 317/1, 324/1 (Westgrenze Kleingartenanlagen), 326 (Westgrenze Bebauung Steinwiese, Aberggrund), 328/1, Westgrenze Flurstück 1/1, Nordgrenze/Westgrenze 2/2; den nachfolgend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Limbacher Straße als Verlängerung der Albert-Schweitzer-Straße, Limbacher Straße, Waldenburger Straße, Am Heim; Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau, Gemarkungsgrenze Schönau-Rottluff bis Windweg; Harthweg (Straßenmitte) bis zur Autobahn bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Rabenstein

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Bahnlinie Wüstenbrand (Güterverkehr)

Bahnlinie Wüstenbrand; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Oberfrohaer Straße, Pelzmühlenstraße, Am alten Weinberg, Riedstraße, Rabensteiner Straße; Gemarkungsgrenze Grüna-Oberrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Rottluff; Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Grüna

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Grüna-

Mittelbach/Stadtgebietsgrenze Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Grüna-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Grüna-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Oberrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Reichenbrand, Gemarkungsgrenze Grüna-Mittelbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Röhrsdorf

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-

Grüna/Stadtgebietsgrenze Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Wittgensdorf, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Borna, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Altendorf, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Rottluff, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Grüna bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Wittgensdorf

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Röhrsdorf/Stadtgebietsgrenze

Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Draisdorf, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Heinersdorf, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Borna, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Röhrsdorf bis zum Ausgangspunkt

Begründung:

Zur Wahlperiode 2019- 2024 wird die Hauptsatzung erlassen.

alt	neu	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Wappen, Flagge, Dienstsiegel</p> <p>(2) ¹Das „Große Wappen“ der Stadt Chemnitz zeigt im gespaltenen Schild rechts in Gold zwei blaue Pfähle, links in Gold einen schwarzen, rot bewehrten Löwen. ²Über dem rot ausgeschlagenen Bügelhelm mit Medaillon und blausilbernen Decken zeigt es eine goldene Krone, daraus wachsend zwei mit Mundlöchern versehene silberne Büffelhörner, beide außen mit je fünf dreiblättrigen silbernen Lindenzweigen besteckt. ³Als „Kleines Wappen“ wird nur der Schild verwendet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Wappen, Flagge, Dienstsiegel</p> <p>(2) ¹Das „Große Wappen“ der Stadt Chemnitz zeigt im gespaltenen Schild heraldisch rechts in Gold zwei blaue Pfähle, heraldisch links in Gold einen schwarzen, rot bewehrten Löwen. ²Über dem rot ausgeschlagenen Bügelhelm mit Medaillon und blausilbernen Decken zeigt es eine goldene Krone, daraus wachsend zwei mit Mundlöchern versehene silberne Büffelhörner, beide außen mit je fünf dreiblättrigen silbernen Lindenzweigen besteckt. ³Als „Kleines Wappen“ wird nur der Schild verwendet.</p>	<p>Spezifizierung der Beschreibung des Wappens</p>
<p style="text-align: center;"><i>zuvor:</i></p> <p style="text-align: center;">§ 7 Bildung von Ausschüssen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Ältestenrat</p> <p>¹Es wird ein Ältestenrat gebildet, der der Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei Vorlagen mit besonderer Bedeutung berät. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p>	<p>Ein Ältestenrat wird gebildet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Bildung von Ausschüssen</p> <p>(1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:</p> <p>1 Verwaltungs- und Finanzausschuss 2 Planungs-, Bau und Umweltausschuss 3 Kulturausschuss 4 Sozialausschuss 5 Schul- und Sportausschuss 6 Betriebsausschuss 7 Umlegungsausschuss 8 Jugendhilfeausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Bildung von Ausschüssen</p> <p>(1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:</p> <p>1. Verwaltungs- und Finanzausschuss 2. Stadtentwicklung und Mobilität 3. Klimaschutz und Sicherheit 4. Kulturausschuss 5. Sozialausschuss 6. Schul- und Sportausschuss 7. Betriebsausschuss 8. Umlegungsausschuss</p>	<p>Die Planungs-, Bau- und Umweltausschuss wird umbenannt in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität. Neugebildet wird der Ausschuss für Klimaschutz und Sicherheit.</p>

alt	neu	Begründung
<p>Als beratende Ausschüsse werden ein Petitionsausschuss, ein Strategieausschuss Verwaltung 2020 und ein Vergabeausschuss gebildet.</p> <p>(2) ¹Die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bestehen aus 13 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. ²Der Umlegungsausschuss ist auf der Grundlage der §§ 1 und 2 der Umlegungsausschussverordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 20. August 2008 als weisungsunabhängiges und selbstständiges Organ zu bilden. ³Der Jugendhilfeausschuss ist auf der Grundlage der Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zu bilden. ⁴Der Petitionsausschuss, der Strategieausschuss Verwaltung 2020 und der Vergabeausschuss bestehen jeweils aus der gleichen Anzahl von Mitgliedern wie Fraktionen im Stadtrat vertreten sind und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.</p> <p>(3) ¹Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO die Ausschussmitglieder und je einen Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. ²Sofern der Stadtrat nicht das Benennungsverfahren gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 ff. SächsGemO beschließt, findet gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO Verhältniswahl statt, bei der die Sitzzuteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt; das Nähere regelt die Geschäftsordnung. ³Für die Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist die Anwendung des Benennungsverfahrens</p>	<p>9. Jugendhilfeausschuss</p> <p>(2) ¹Die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bestehen aus 13 Stadträten und der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende. ²Der Umlegungsausschuss ist auf der Grundlage der §§ 1 und 2 der Umlegungsausschussverordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 20. August 2008 als weisungsunabhängiges und selbstständiges Organ zu bilden. ³Der Jugendhilfeausschuss ist auf der Grundlage der Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zu bilden.</p> <p>(3) ¹Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO die Ausschussmitglieder sowie einen Stellvertreter für den Ausschuss nach Abs. 1 Nr. 8 und bis zu drei Stellvertreter für die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 - 7 widerruflich aus seiner Mitte. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>³Die bestellten Stellvertreter sind keine persönlichen Stellvertreter; dies gilt nicht für die Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses. ⁴Soweit bestellte Stellvertreter keine persönlichen Stellvertreter der gewählten Ausschussmitglieder sind, sind sie Reihenfolge-</p>	<p>Der Vergabeausschuss, der Strategieausschuss und der Petitionsausschuss werden als eigenständige Gremien nicht mehr gebildet. Die Themen des Vergabeausschusses werden dem Verwaltungs- und Finanzausschuss zugeordnet, Themen des Petitionsausschusses werden den jeweiligen Fachausschüssen zugeordnet.</p> <p>Die Erhöhung der Stellvertreteranzahl erfolgt, um eine ständige Anwesenheit und Vertretung der Ausschussmitglieder zu gewährleisten.</p> <p>Eine Wiederholung desselben Wortlautes von der HS in der GO sollen vermieden werden. Da es sich um konkrete Regelungen handelt, sind diese künftig in der GO zu finden. Dadurch entfällt auch Satz 3 über das Benennungs-</p>

alt	neu	Begründung
<p>nicht zulässig. ⁴Die bestellten Stellvertreter sind keine persönlichen Stellvertreter; dies gilt nicht für die Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses.</p> <p>⁵Soweit bestellte Stellvertreter keine persönlichen Stellvertreter der gewählten Ausschussmitglieder sind, sind sie Reihenfolgestellvertreter.</p> <p>⁶Reihenfolgestellvertreter bedeutet, dass die gewählten Stellvertreter in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied eintreten, welches derselben Liste wie der Stellvertreter angehört. ⁷Die auf dem Wahlvorschlag nach den zu Stellvertretern berufenen Bewerbern noch folgenden Kandidaten sind Ersatzpersonen.</p> <p>⁸Wird ein Mitglied dauerhaft durch einen Stellvertreter ersetzt bzw. fällt ein Stellvertreter dauerhaft aus, so rückt in den Kreis der Stellvertreter eine bisherige Ersatzperson auf.</p> <p>(4) ¹In die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 können durch den Stadtrat jeweils bis zu fünf, in die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 bis zu sechs sachkundige Einwohner, davon je ein sachkundiger Einwohner, der das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berufen werden. ²Das Mindestalter für sachkundige Einwohner beträgt 16 Jahre.</p> <p>³Es sollen in den</p> <p>- Kulturausschuss ein Vertreter</p>	<p>stellvertreter.</p> <p>⁵Reihenfolgestellvertreter bedeutet, dass die gewählten Stellvertreter in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied eintreten, welches derselben Liste wie der Stellvertreter angehört. ⁶Die auf dem Wahlvorschlag nach den zu Stellvertretern berufenen Bewerbern noch folgenden Kandidaten sind Ersatzpersonen. ⁷Wird ein Mitglied dauerhaft durch einen Stellvertreter ersetzt bzw. fällt ein Stellvertreter dauerhaft aus, so rückt in den Kreis der Stellvertreter eine bisherige Ersatzperson auf.</p> <p>(4) ¹Durch den Stadtrat können bis zu fünf sachkundige Einwohner in die in Abs. 1 Nr. 1 – 7 genannten Ausschüsse berufen werden. ²Grundsätzlich ist für die Ausschüsse in Abs. 1 Nr. 1 – 7 ein sachkundiger Einwohner zu bestellen, dessen Alter mindestens 14 Jahre, höchstens aber 20 Jahre beträgt und bis zum Ende einer Wahlperiode das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ³Für den Schul- und Sportausschuss soll ein weiterer in Satz 2 genannter sachkundiger Einwohner berufen werden.</p> <p>⁴Es sollen in den</p> <p>o Kulturausschuss ein Vertreter</p>	<p>verfahren im Jugendhilfeausschuss aus der Hauptsatzung.</p> <p>Es soll die Möglichkeit bestehen, in jedem Ausschuss durch den Stadtrat bis zu 5 sachkundige Einwohner berufen zu können, um einen einheitlichen Rahmen für alle Ausschüsse zu Grunde zu legen.</p> <p>Die Änderung der Altersspanne für sachkundigen Einwohner erfolgt mit dem Hintergrund der Förderung und Umsetzung der Jugendbeteiligung.</p>

alt	neu	Begründung
<p>des Kulturbeirates, - Planungs-, Bau- und Umweltausschuss je ein Vertreter des AGENDA-Beirates und des Kleingartenbeirates,</p> <p>- Schul- und Sportausschuss je ein Vertreter des Kreiselternrates, des Stadtschülerschaftsrates und der Schulen in freier Trägerschaft,</p> <p>- Sozialausschuss je ein Vertreter des Seniorenbeirates, des Behindertenbeirates und der Liga der freien Wohlfahrtspflege, - Verwaltungs- und Finanzausschuss ein Vertreter des Migrationsbeirates</p> <p>als sachkundige Einwohner berufen werden, sofern nicht bereits ein Stadtrat sowohl Mitglied des jeweiligen Beirates als auch Ausschusses ist.⁴Über die Berufung der sachkundigen Einwohner entscheidet der Stadtrat durch Wahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO.</p>	<p>des Kulturbeirates,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität ein Vertreter Kleingartenbeirates, ○ Ausschuss für Klimaschutz und Sicherheit ein Vertreter des AGENDA-Beirates, ○ Schul- und Sportausschuss je ein Vertreter des Kreiselternrates und der Schulen in freier Trägerschaft sowie ein Vertreter für Schüler, Auszubildende und Studierende, ○ Sozialausschuss je ein Vertreter des Seniorenbeirates, des Behindertenbeirates, des Migrationsbeirates und der Liga der freien Wohlfahrtspflege <p>als sachkundige Einwohner berufen werden, sofern nicht bereits ein Stadtrat sowohl Mitglied des jeweiligen Beirates als auch Ausschusses ist.⁵Über die Berufung der sachkundigen Einwohner entscheidet der Stadtrat durch Wahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO.</p>	<p>angepasste Zuordnung der Beiratsvertreter an die Umbenennung und Neubildung von Ausschüssen</p> <p>Auch hier steht die Beförderung und Umsetzung der Jugendbeteiligung im Vordergrund.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(2) Hiervon abweichende Regelungen in den §§ 11 bis 21 dieser Hauptsatzung bleiben von den vorgenannten Wertgrenzen unberührt.</p> <p><i>kein Abs. 4</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(2) Hiervon abweichende Regelungen in den §§ 12 bis 21 dieser Hauptsatzung bleiben von den vorgenannten Wertgrenzen unberührt.</p> <p>(4) ¹Die Beschlussfassung über Petitionen erfolgt im Stadtrat, sofern die jeweiligen Fachausschüsse nicht abschließend zuständig sind. ²Petenten wird spätestens 6 Wochen nach Eingang der Petition bei der Stadt Chemnitz ein begründeter Bescheid erteilt. ³Ist dies nicht möglich, so</p>	<p>Anpassung an die Neugliederung der Ausschüsse</p> <p>Zuordnung der Petitionen in die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse aufgrund der Aufhebung des Petitionsausschusses</p>

alt	neu	Begründung
	<p>ist dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Beiräte</p> <p>(2) Als Beiräte gem. § 47 SächsGemO werden gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Seniorenbeirat 2. Behindertenbeirat 3. Migrationsbeirat 4. Kleingartenbeirat 5. AGENDA-Beirat <p>(4) ¹Die Beiräte nach Abs. 2 setzen sich aus acht sachkundigen Einwohnern und für den Seniorenbeirat, Behindertenbeirat und AGENDA-Beirat aus drei Stadtratsmitgliedern sowie für den Migrationsbeirat und Kleingartenbeirat aus fünf Stadtratsmitgliedern zusammen.</p> <p>(...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Beiräte</p> <p>(2) Als Beiräte gem. § 47 SächsGemO werden gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Seniorenbeirat 2. Behindertenbeirat 3. AGENDA-Beirat 4. Kleingartenbeirat 5. Migrationsbeirat <p>(4) ¹Die Beiräte nach Abs. 2 setzen sich aus 8 sachkundigen Einwohnern und fünf Stadtratsmitgliedern zusammen. ²Der Stadtrat bestellt die Beiratsmitglieder und je einen Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(...)</p> <p>⁷Für die sonstigen sachkundigen Einwohner soll ein Vertreter bestellt werden, dessen Alter mindestens 14 Jahre, höchstens aber 20 Jahre beträgt und zum Ende einer Wahlperiode das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p> <p>⁸Für die sachkundigen Einwohner nach Abs. 3 können je Sparte bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.</p>	<p>Einheitliche Anpassung der Anzahl der Stadtratsmitglieder für alle Beiräte</p> <p><i>(die Sätze 4-6 bleiben unverändert)</i></p> <p>Änderung erfolgt auf Grund der Beförderung und Umsetzung der Jugendbeteiligung (vgl. sachkundige Einwohner der Ausschüsse)</p> <p>Stellvertretung für sachkundige Einwohner ist im Allgemeinen nicht möglich, durch die Zugehörigkeit einer bestimmten Sparte, wird dies jedoch möglich und hier eingeräumt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Der Verwaltungs- und Finanzausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Der Verwaltungs- und Finanzausschuss</p>	
<p>(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <p>1 grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen</p> <p>2 Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Rechts- und Ordnungswesens</p> <p>3 Angelegenheiten des Organisationswesens und der Verwaltungsmodernisierung, sofern es sich nicht um Sachverhalte des Projektes Verwaltung 2020 handelt</p> <p>4 Repräsentationsaufgaben</p> <p>5 allgemeine Angelegenheiten der Statistik, Wahlen, des Pressewesens, Archivwesens sowie für den Feuer- und Katastrophenschutz</p> <p>6 Personalangelegenheiten</p> <p>7 Haushalts- und Finanzangelegenheiten, sofern es sich nicht um Sachverhalte des Projektes Verwaltung 2020 handelt</p> <p>8 Angelegenheiten aus dem Bereich des Liegenschaftswesens</p> <p>9 grundsätzliche Entscheidungen zu Bürgerservicestellen</p>	<p>(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <p>1. grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen</p> <p>2. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Rechts- und Ordnungswesens</p> <p>3. Angelegenheiten des Organisationswesens und der Verwaltungsmodernisierung</p> <p>4. Repräsentationsaufgaben</p> <p>5. allgemeine Angelegenheiten der Statistik, Wahlen, des Pressewesens, Archivwesens sowie für den Feuer- und Katastrophenschutz</p> <p>6. Personalangelegenheiten</p> <p>7. Haushalts- und Finanzangelegenheiten,</p> <p>8. Angelegenheiten aus dem Bereich des Liegenschaftswesens</p> <p>9. grundsätzliche Entscheidungen zu Bürgerservicestellen</p>	<p>Änderung erfolgt aufgrund des Wegfalls des Strategieausschusses 2020</p> <p>Änderung erfolgt aufgrund des Wegfalls des Strategieausschusses 2020</p>
<p>(3) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss insbesondere über:</p> <p>(...)</p> <p>6 Bestellung von Sicherheiten</p>	<p>(3) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss insbesondere über:</p> <p>(...)</p>	<p><i>die Nr. 1 – 5 bleiben unverändert</i></p>

<p>und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 400.000 EUR im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften über 50.000 EUR bis zu einer Höhe von 400.000 EUR im Einzelfall</p> <p>(...)</p>	<p>6. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 400.000 EUR im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften über 50.000 EUR bis zu einer Höhe von 400.000 EUR im Einzelfall</p> <p>(...)</p>	<p>Die Bezeichnung „Gewährleistungsverträge“ ist nicht korrekt.</p> <p><i>die Nr. 7 - 14 bleiben unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Der Planungs-, Bau und Umweltausschuss</p> <p>(1) Die Zuständigkeit des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Bauleitplanung 2 Stadtplanung, Stadtentwicklung, Vermessung und Verkehrsplanung 3 Umwelt- und Naturschutz, Landschafts- und Grünordnungsplanung 4 Erteilung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Vorhaben von besonderer Bedeutung 5 Erstellung städtischer Wohnungsbauförderprogramme, Grundzüge von Sanierung in ausgewiesenen Wohngebieten sowie Grundzüge der Wohnumfeldverbesserung 6 Sanierungsgebiete und über die Abschnittsbildung sowie über die Kostenspaltung in Beitragsangelegenheiten 7 städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sowie sonstige Stadterneuerungsmaßnahmen 8 Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus einschließlich ent- 	<p style="text-align: center;">§ 13 Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität</p> <p>(1) Die Zuständigkeit Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauleitplanung 2. Stadtplanung, Stadtentwicklung, Vermessung und Verkehrsplanung 3. Mobilitätsstrategie 4. Landschafts- und Grünordnungsplanung 5. Erstellung städtischer Wohnungsbauförderprogramme, Grundzüge von Sanierung in ausgewiesenen Wohngebieten sowie Grundzüge der Wohnumfeldverbesserung 6. Sanierungsgebiete und über die Abschnittsbildung sowie über die Kostenspaltung in Beitragsangelegenheiten 7. städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sowie sonstige Stadterneuerungsmaßnahmen 8. Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus einschließlich ent- 	<p>Umbenennung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses</p> <p>Einarbeitung aufgrund der Neubildung des Ausschusses</p> <p>Entfall wegen der Zuordnung zum neugebildeten Ausschuss für Klimaschutz und Sicherheit</p>

<p>sprechender Planungen von besonderer Bedeutung, die einer Ausschreibung nach VgV bedürfen</p> <p>9 Bau-, Unterhaltungs- und Pflegeleistungen in den Bereichen Naturschutz, Park- und Gartenanlagen und Forsten</p> <p>10 Belange des Denkmalschutzes im Benehmen mit dem Kulturausschuss</p> <p>11 Abfallwirtschaftsfragen</p> <p>(2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss insbesondere über:</p> <p>1 die Aufstellung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen sowie die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>2 die Billigung und Auslegung der Entwürfe im Bauleitplanverfahren</p> <p>3 den Umweltschutzbericht der Stadt Chemnitz</p> <p>4 die Erteilung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben von besonderer öffentlicher Bedeutung</p> <p>5 die Anordnung von Umlenungsverfahren</p> <p>6 Planungsaufträge zum Umweltschutz</p> <p>(3) ¹Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss ist innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 und 2 bei baulichen Maßnahmen für die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegenden Baubeschlüsse vorberatend tätig.</p>	<p>sprechender Planungen von besonderer Bedeutung, die einer Ausschreibung nach Vergabeordnung (VgV) bedürfen</p> <p>9. Baumaßnahmen in den Bereichen, Park- und Gartenanlagen und Forsten einschließlich Planungen von besonderer Bedeutung</p> <p>11. Belange des Denkmalschutzes im Benehmen mit dem Kulturausschuss</p> <p style="text-align: center;"><i>Neuzuordnung</i></p> <p>(2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität insbesondere über:</p> <p>1. Aufstellung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen sowie die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>2. die Billigung und Auslegung der Entwürfe im Bauleitplanverfahren</p> <p>3. die Erteilung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben von besonderer öffentlicher Bedeutung</p> <p>4. die Anordnung von Umlenungsverfahren</p> <p style="text-align: center;"><i>Neuzuordnung</i></p> <p>(3) ¹Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität ist innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 und 2 bei baulichen Maßnahmen für die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegenden Baubeschlüsse vorbera-</p>	<p>Eine Erläuterung zu „VgV“ fehlte</p> <p>Entfall wegen der Zuordnung zum neugebildeten Ausschuss für Klimaschutz und Sicherheit</p> <p>Entfall wegen der Zuordnung zum neugebildeten Ausschuss für Klimaschutz und Sicherheit</p> <p>Anpassung an die Neugliederung der Ausschüsse</p> <p>Anpassung an die Neugliederung der Ausschüsse</p> <p>Entfall wegen der Zuordnung zum neugebildeten Ausschuss für Klimaschutz und Sicherheit</p> <p>Anpassung an die Neugliederung der Ausschüsse</p> <p>Entfall wegen der Zuordnung zum neugebildeten Ausschuss für Klimaschutz und Sicherheit</p>
--	---	--

<p>2 Einzelmaßnahmen werden ab einem Umfang von 400.000 EUR in die jeweiligen Baubeschlüsse aufgenommen.</p>	<p>tend tätig. 2 Einzelmaßnahmen werden ab einem Umfang von 400.000 EUR in die jeweiligen Baubeschlüsse aufgenommen.</p>	
<p><i>(zuvor nicht existent)</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Ausschuss für Klimaschutz und Sicherheit</p> <p>(1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Klimaschutz und Sicherheit umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umweltschutz (Klimaschutz und Klimaanpassung, Naturschutz, Immissionsschutz, Abfall und Bodenschutz, Gewässerschutz) 2. Abfallwirtschaftsstrategie 3. Polizeiverordnung 4. Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden 5. Tierparkkonzeption <p>(2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss für Klimaschutz und Sicherheit insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung von Lärmaktionsplänen sowie die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung 2. die Billigung und Auslegung der Entwürfe im Rahmen der Lärmaktionsplanung 	<p>Neubildung eines Ausschusses</p> <p>Aufgabenzuteilung aus dem ehem. PBUA</p>

<p style="text-align: center;">§ 13 Kulturausschuss</p> <p>(1) Die Zuständigkeit des Kulturausschusses umfasst kulturelle Angelegenheiten der Stadt Chemnitz und der Volkshochschule Chemnitz.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Kulturausschuss</p> <p>(1) Die Zuständigkeit des Kulturausschusses umfasst kulturelle Angelegenheiten der Stadt Chemnitz.</p>	<p>Das Hervorheben der Volkshochschule Chemnitz erfolgte zuvor nur aufgrund des Eigenbetriebs Tietz, welcher nicht mehr besteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Der Schul- und Sportausschuss</p> <p>(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Schul- und Sportausschuss über:</p> <p>(...)</p> <p>8. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und –verbände, wenn der Zuwendungsbescheid im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt, (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Der Schul- und Sportausschuss</p> <p>(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Schul- und Sportausschuss über:</p> <p>(...)</p> <p>8. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und –verbände, wenn der Zuwendungsbescheid im Einzelfall 100.000 EUR übersteigt, (...)</p>	<p>Erhöhung ergibt sich aus der Notwendigkeit für den Ausschuss</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin</p> <p>(...)</p> <p>(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:</p> <p>1 Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), soweit der gesetzte Kostenrahmen um nicht mehr als 10 v. H. überschritten wird, unbegrenzt, (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin</p> <p>(...)</p> <p>(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:</p> <p>1. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), soweit der gesetzte Kostenrahmen um nicht mehr als 10 v. H. überschritten wird, unbegrenzt, (...)</p>	<p>Die Bezeichnung „Verdingungsordnung“ ist veraltet und wurde daher angepasst.“</p>

<p style="text-align: center;">§ 28 Einwohnerfragestunden</p> <p>(3) ¹Die Fragen sind schriftlich bis spätestens 17 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung des Stadtrates, in der sie beantwortet werden sollen, beim Oberbürgermeister einzureichen. ²Während der Einwohnerfragestunde sollen die Fragesteller anwesend sein. ³Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, eine Zusatzfrage während der Sitzung zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Einwohnerfragestunden</p> <p>(3) ¹Die Fragen sind schriftlich bis spätestens 17 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung des Stadtrates, in der sie beantwortet werden sollen, bei der Oberbürgermeisterin einzureichen. ²Fristgerecht eingereichte Fragen, sind in der nächsten der Frist entsprechenden Sitzung des Stadtrates zu beantworten. ³Während der Einwohnerfragestunde sollen die Fragesteller anwesend sein. ⁴Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, eine Zusatzfrage während der Sitzung zu stellen.</p>	<p>Konkretisierung zur Beantwortung von Einwohnerfragen</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Bürgerbegehren</p> <p>Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) sowie der danach erlassenen Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Bürgerbegehren</p> <p>¹Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann gem. § 25 SächsGemO i.V.m. § 6 SächsKomVerfRDVO schriftlich von Bürgern beantragt werden (Bürgerbegehren). ²Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v.H. der nicht nach § 16 Abs. 2 SächsGemO vom Wahl- und Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossenen Bürger der Stadt Chemnitz unterzeichnet sein.</p>	<p>Ergänzung erfolgt auf rechtlicher Grundlage und Hinweis des Rechtsamts.</p>
<p style="text-align: center;">§35 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 10.06.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.2013, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 21.08.2019 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 16.07.2014, zuletzt geändert durch Satzung am 23.05.2018, außer Kraft.</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 3 S. 2 kann ein anderer Zeitpunkt zum Inkrafttreten bestimmt werden, als der Tag nach der Bekanntmachung. Da die HS Grundlage für jedes weitere Handeln ist, sollte diese sofort Inkrafttreten. Des Weiteren erfolgt hier eine Anpassung an den aktuellen Stand der HS.</p>

